

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 38/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2004 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger Feststellungen nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) wegen einer fiktiven Zugehörigkeit des Klägers zum Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) zu treffen. Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe in der DDR den Grad eines Diplom-Ingenieurs erworben und bis zum 23. November 1988 in einem VEB Gießerei und Maschinenbau und ab Februar 1979 einem VEB Energiekombinat in seinem Beruf gearbeitet. Er sei Ende November 1988 in die Bundesrepublik Deutschland geflohen und habe dort ab 24. November 1988 rentenrechtliche Zeiten in der Angestelltenversicherung zurückgelegt. Er sei in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Der Kläger habe nach dem zum 1. August 1991 gültigen Bundesrecht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände keinen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in das Versorgungssystem gehabt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet hat. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Er wirft die Frage auf,

"Haben Personen, die vor dem 30.6.1990 die DDR auf dem Fluchtweg verlassen haben und aus diesem Grunde am 30.6.1990 nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb tätig waren, im Hinblick auf Art 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) im Sinne von Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG?".
- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage gestellt hat. Er hat nämlich weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren dargetan. Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, dass sich die von ihm gestellte Frage nicht ohne weiteres aus der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutig beantworten ließe.
- 5 In den wenigen von ihm angesprochenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) war schon nach seinem Vortrag die Aussage enthalten, dass Personen, die - gleich aus welchem Grund - am 30. Juni 1990 aus dem Erwerbsleben ausgeschieden gewesen seien, keinen "An-



spruch auf Einbeziehung" hätten. Hierzu teilt die Beschwerdebegründung lediglich mit, es habe sich um "beiläufige Bemerkungen" gehandelt. Die Beschwerdebegründung zeigt aber nicht auf, weshalb es sich nach der Rechtsauffassung des BSG nicht um tragende Gründe gehandelt hat. Ferner ist hierzu auch nicht vorgetragen worden, dass der Kläger am 30. Juni 1990 nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war. Erst recht aber lässt die Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung des BSG vermissen, nach der das materielle Recht des AAÜG, das am 1. August 1991 in Kraft trat, auf Personen nicht anwendbar ist, die niemals in der DDR in ein Versorgungssystem einbezogen waren und am 18. Mai 1990 im Bundesgebiet wohnten, sodass die Regelungen des Einigungsvertrages über die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets niemals auf sie anwendbar waren. Der Hinweis, es sei gegen eine der Entscheidungen des BSG Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, genügt schon im Ansatz nicht, die Klärungsbedürftigkeit einer Frage darzutun. Im Übrigen hat der Kläger zu der in seiner Frage angesprochenen Verfassungswidrigkeit weder die einschlägige Rechtsprechung des BSG noch die des Bundesverfassungsgerichts und auch nicht die Materialien zu den Regelungen über die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme des Beitrittsgebiets durch den Einigungsvertrag und die zum AAÜG angesprochen.

- 6 Zur Klärungsfähigkeit legt der Kläger lediglich seine materiell-rechtliche Rechtsauffassung dar. Er zeigt aber nicht auf, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich würde die von ihm aufgeworfene Frage beantworten müssen. Zu näherem Vorbringen hierzu bestand schon deshalb besonderer Anlass, weil sie sich nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Nichtanwendbarkeit des AAÜG auf die in kein Versorgungssystem jemals einbezogenen Personen, die am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet wohnten, von vornherein nicht stellen würde.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

